

Richtlinien zur Ausfertigung des Vertrags VII.111

(Freianlagen - Landschaftspflegerische Ausführungsplanung im Straßen- und Brückenbau)

Vor Ausfertigung des Vertrages ist zu beachten:

Der Auftragswert entscheidet über die Art des Vergabeverfahrens (siehe I.5 VHF „Ermittlung des Auftragswerts“). Unterhalb des Schwellenwertes ist eine Leistungsanfrage gemäß II.2 VHF bei mind. drei Büros, oberhalb der Schwelle ist gemäß Abschnitt III VHF ein VgV-Verfahren durchzuführen. Bereits zur Leistungsanfrage sind alle Leistungen sowie deren Honorarparameter in § 3 „Leistungen des Auftragnehmers“ und § 7 „Vergütung“ des Vertrags aufzuführen.

(1) Allgemeines

Leistungen für die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung werden den Leistungen der Freianlagen zugeordnet (Teil 3, Abschnitt 2 HOAI).

Alle Besonderen Leistungen, die zum Zeitpunkt der Vergabe des LAPs absehbar sind (inkl. optionale Besondere Leistungen) sind in die Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung miteinzubeziehen. Dies ist auch erforderlich, wenn sie nicht honorarwirksam werden (siehe auch (7)).

Die Übertragung der optionalen Grundleistungen LAP bzw. der optionalen Besonderen Leistungen erfolgt durch gesonderte schriftliche Mitteilung. Der Auftragnehmer ist bei dieser stufenweisen Beauftragung zu verpflichten, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung aller im Vergabeverfahren vorausgeschätzten Leistungen ist auszuschließen.

(2) Beschreibung der Grundleistungen

Zur Beschreibung der Grundleistungen und zur späteren vertraglichen Vereinbarung ist grundsätzlich der in § 3 (2) des Vertragsmusters aufgeführte Mustertext zu verwenden. Der Mustertext entspricht dem Leistungsbild Freianlage der Anlage 11.1 HOAI. Er ist entsprechend der tatsächlich zu erbringenden Leistungen entsprechend der Planungsaufgabe zu konkretisieren.

Bei der Anwendung der Mustertexte sind folgende Hinweise zu beachten:

- zu Leistungsphase 3
Diese Leistungsphase ist nur für Maßnahmen erforderlich, bei denen sich im Zuge der Leistungsphase 2 herausstellt, dass der Grad der Durcharbeitung der Objekte als Vorgabe für die nachfolgende Leistungsphase 5 nicht ausreichend ist oder dass Objekte im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Verfahrens abgeändert wurden und daher näher detailliert werden müssen.
- zu Leistungsphase 4
Die Leistungsphase 4 entfällt in der Regel, da die Festlegung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem landschaftspflegerischen Begleitplan bereits erfolgt ist.
- zu Leistungsphase 7
Die Durchführung des Vergabeverfahrens richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen des Auftraggebers, der VOB/A und dem VHB Bayern.
- zu Leistungsphase 8
Die Durchführung der Bauüberwachung richtet sich nach dem VHB Bayern.

Eine Umweltbaubegleitung (fälschlicherweise oft als „ökologische Bauleitung“ bezeichnet) soll sicherstellen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in allen Phasen der Vorbereitung der Bauausführung und der Bauausführung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den genehmigten Bauunterlagen (bzw. dem festgestellten Plan) berücksichtigt werden. Sie ist somit nicht identisch mit der Objektüberwachung (Bauüberwachung) der Landschaftsbauarbeiten gemäß Leistungsphase 8 des Leistungsbildes Freianlagen (§ 39 HOAI). Ist eine Vergabe der Umweltbaubegleitung erforderlich, dann ist das Honorar als Fest- oder Höchstbetrag frei zu vereinbaren. Die Umweltbaubegleitung kann evtl. auf bestimmte Straßenabschnitte, besondere empfindliche Flächen, besondere Maßnahmen o.ä. beschränkt werden.

Liegen Vorleistungen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vor, dann fallen ggf. nicht alle Grundleistungen der Leistungsphasen 1-3 des LAP oder wesentliche Teile der Grundleistungen nicht an. Der Mustertext des § 3 (2) des Vertragsmusters ist entsprechend zu modifizieren und in § 3 eindeutig zu beschreiben mittels „..., ausgenommen ...“. Bei der Honorierung ist § 8 Abs. 2 HOAI zu beachten.

(3) Beschreibung der Besonderen Leistungen

Die Besonderen Leistungen für Freianlagen sind in Anlage 11.1 HOAI aufgeführt. Die Auflistung ist nicht abschließend und kann projektspezifisch ergänzt werden.

Untersuchungsgebiete der Besonderen Leistungen sind in einer Karte darzustellen und werden Teil des Vertrags.

Art und Umfang der Besonderen Leistungen sind möglichst genau vom AG abzuschätzen und in der Leistungsanfrage und im Vertrag zu beschreiben. Ändern sich Art und/ oder Umfang der Leistungen gegenüber der Vorab-Schätzung aufgrund genauerer Erkenntnisse im Planungsablauf, sind die Leistungen neu zu beschreiben und zu vereinbaren.

(4) Benennung landesrechtlicher Bestimmungen

Die gemäß Abschnitt A Nr. 2 der TVB Landschaft Bayern zu beachtenden landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitserlasse) sind in § 2 des Vertrages zu benennen.

(5) Allgemeines zum Honorar

Honorarwirksam werden die nach § 3 des Vertrags beschriebenen Leistungen.

Das Gesamthonorar wird in § 7 des Vertrages festgelegt und setzt sich aus dem Honorar für die Grundleistungen, ggf. für die optionalen Grundleistungen, ggf. dem Honorar für die Besonderen Leistungen, ggf. dem Honorar für die optionalen Besonderen Leistungen, ggf. den Kosten für die Mehrfertigungen, den Nebenkosten und der MWSt zusammen.

(6) Honorar für die Grundleistungen

Die Höhe des Honorars für die Grundleistungen wird auf Basis des Vordrucks VII.100.2 entsprechend den anrechenbaren Kosten und der Honorarzone entsprechend dem Mindestsatz der Honorartafel Freianlagen des § 40 (1) HOAI berechnet.

Die ggf. zu veranschlagenden Abschläge aufgrund eines vorliegenden LBP unterliegen grundsätzlich dem Wettbewerb und werden i.d.R. in der Leistungsanfrage nicht vorgegeben. In der Leistungsanfrage ist vorzugeben in welchen Leistungsphasen ein Abschlag anzubieten ist.

Ein Rechtsanspruch auf eine Erhöhung des Honorars aus der stufenweisen Beauftragung bei optionalen Grundleistungen ist auszuschließen.

Anrechenbare Kosten

Grundlage für die Honorarberechnung sind die anrechenbaren Kosten des Objekts nach § 4 i.V.m. § 6 HOAI. Als Hilfe für ihre Ermittlung steht der Vordruck VII.111.3 mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung.

Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche Kostenermittlungsarten (Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden:

Kostenschätzung = überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten auf Grund von Erfahrungswerten (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 2)

Kostenberechnung = Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung auf Grund der im Einzelnen ermittelten Mengen und der zugehörigen Einzelkosten (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 3)

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage einer vorläufigen Kostenschätzung zu ermitteln. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Abrechnung erfolgt:

- bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der (endgültigen) Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2),
- bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphase 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 3** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der (endgültigen) Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 4** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

Alle Kosten sind auf der Grundlage von aktuellen Netto-Baupreisen zu ermitteln, d. h. ohne Berücksichtigung

- der Umsatzsteuer,
- künftiger Preisänderungen oder
- eines Zuschlages für „Unvorhergesehenes“.

Liegen die anrechenbaren Kosten des Objekts bzw. die Fläche oder die Verrechnungseinheiten außerhalb der jeweiligen Honorartafel, so ist bei einer Überschreitung das Honorar frei zu vereinbaren (siehe frei vereinbarte Honorare). Bei einer Unterschreitung der jeweiligen Honorartafel-Eingangswerte ist das Honorar jeweils als Pauschalhonorar oder Zeithonorar zu vereinbaren. In diesem Fall dürfen die für die niedrigsten anrechenbaren Kosten bzw. kleinste Fläche oder niedrigsten Verrechnungseinheiten festgesetzten Höchstsätze der vereinbarten Honorarzone nicht überschritten werden.

Honorarzone

Die Honorarzone ist nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln und zu vereinbaren. Im Regelfall wird die Honorarzone in Anlehnung an die Objektliste (Anlage 11, Nr. 11.2 HOAI) zugeordnet. Hierbei muss im Einzelfall entschieden werden, welche Honorarzone die zu beauftragende Gesamtmaßnahme zuzuordnen ist. Es trifft die Honorarzone zu, die anhand einer zusammenfassenden Bewertung der Einzelprojekte unter Berücksichtigung des jeweiligen Planungsaufwandes ermittelt wurde (gemittelte Honorarzone).

Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, ist die Honorarzone anhand der Bewertungsmerkmale des § 40 Abs. 2 ff. HOAI zu ermitteln und im Vordruck VII.111.4 festzulegen.

Bewertung der Grundleistungen bei Einzelobjekten

Setzt sich die Gesamtanlage aus verschiedenen Einzelobjekten zusammen, so ist als Grundlage für die Bewertung der Grundleistungen der Anteil des Leistungsumfanges anhand einer zusammenfassenden Bewertung der Einzelobjekte unter Berücksichtigung des jeweiligen Planungsaufwandes zu ermitteln; die Höhe der Bewertung der Grundleistung ist im Einzelfall festzulegen.

(7) Honorar für die Besonderen Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden i.d.R. als Pauschalhonorar oder entsprechend dem geschätzten Zeitaufwand mit einem Festbetrag oder Höchstbetrag frei vereinbart. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergütung nach nachgewiesenem Zeitbedarf gerechtfertigt sein.

Besondere Leistungen werden honorarwirksam, wenn sie im Verhältnis zu den Grundleistungen einen wesentlichen zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand darstellen.

In der Leistungsanfrage sind die Besonderen Leistungen, die vom AG gefordert, aber als nicht honorarwirksam eingestuft werden, deutlich herauszustellen. Ansonsten ist das Honorar der Besonderen Leistungen Teil der Auftragsverhandlung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Erhöhung des Honorars aus der stufenweisen Beauftragung bei optionalen Besonderen Leistungen ist auszuschließen.

(8) Nebenkosten

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. ist vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

(9) Stundensätze

Stundensätze sind in jedem Fall bereits mit Vertragsabschluss zu vereinbaren.